

**Erste Änderung
der Friedhofssatzung
der Gemeinde Biebrich
vom
19.05.2026**

Der Gemeinderat von Biebrich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 4 und § 8 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 23 (Entfernen von Grabmalen) Abs. (2) wird wie folgt geändert und Abs. (3) ergänzt:

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen-, Urnenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit oder Rückgabe von Nutzungsrechten bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch die Verpflichteten auf deren Kosten zu entfernen.

Der Verpflichtete hat dies beim Friedhofsträger anzuzeigen und innerhalb eines Monats nach der Anzeige den Abbau und die Entsorgung (inkl. Fundament) selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. In diesem Fall wird eine bereits bezahlte Abräumgebühr (Vorauszahlung) gemäß Abs. 3 Satz 3 nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet. Die Erstattung erfolgt unverzinslich.

(3) Kommt der Verpflichtete der Pflicht nach Abs. (2) nicht nach, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen und entsorgen zu lassen. Falls ein direkter Kontakt zu den jeweils Verpflichteten nicht möglich ist, wird auf die Entfernung der Grabstätte drei Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang auf dem Friedhof hingewiesen. Für das Abräumen der Grabstätten erhebt der Friedhofsträger bereits bei Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung.

Sofern diese Gebühr noch nicht erhoben wurde, hat der Verpflichtete die entstehenden Kosten zu tragen.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Biebrich vom 29.10.2015 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Biebrich, den 17.09.2026

(Siegel)

(Jürgen Hamdorf-Merk)
Ortsbürgermeister

HINWEIS

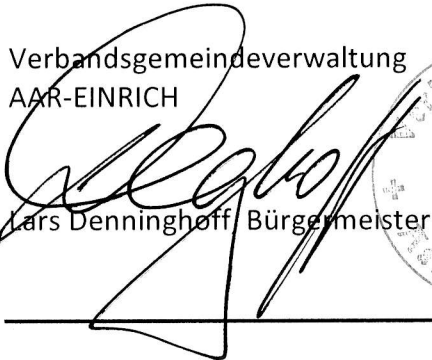
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

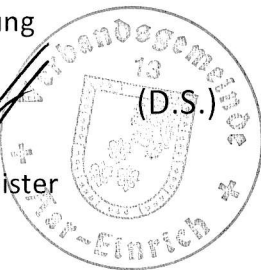
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. Okt. 2026

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH


Lars Denninghoff Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Biebrich im Mitteilungsblatt „Aktuell“ der Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 43 /2026 am 22. Oktober 2026 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 23.10.2026 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den

Im Auftrag



Klaudia Thomas

22. Okt. 2026

